

Parkgebührenordnung der Stadt Cottbus

Paragrafen

- [§ 1 Grundsätze](#)
- [§ 2 Geltungsbereich](#)
- [§ 3 Höhe der Parkgebühren](#)
- [§ 4 In-Kraft-Treten](#)

Anlagen

- [Anlage: Plan der Parkzonen](#)

Auf der Grundlage des § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S.310, 919) in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) und in Verbindung mit § 37b des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 27. 06. 2007 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Gegenstand der Verordnung sind die Gebühren, die auf öffentlichen Wegen/Straßen und Plätzen durch das Parken während des Laufs von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie auf gebührenpflichtigen Parkplätzen zur touristischen Nutzung und bei Großveranstaltungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erhoben werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die im § 3 festgelegten Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit gelten im Stadtgebiet der Stadt Cottbus mit folgenden Begrenzungen (siehe Anlage):

1. Die Parkzone 1 wird nach außen begrenzt durch:

- im Norden: Nordstraße, Bonnaskenstraße
- im Osten: E.-Haase-Straße, Am Spreeufer, Spreelauf bis Blechenstraße
- im Süden: Blechenstraße, Güterzufuhrstraße bis Lausitzer Straße
- im Westen: Lausitzer Straße, Berliner Straße, Lessing-Straße, Karl-Marx-Str. bis Nordstraße

2. Die Parkzone 2 umfasst die übrigen Straßen, Wege und Plätze des Stadtgebietes

§ 3 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden, sofern nicht im Absatz 2 anders festgelegt, folgende Gebühren erhoben:

1. Parkzone I

- 20 min = 0,20 Euro
- 40 min = 0,40 Euro
- 60 min = 0,60 Euro
- 90 min = 1,50 Euro
- 120 min = 2,00 Euro
- 150 min = 2,50 Euro
- 180 min = 3,00 Euro

Maximale Parkzeit: bis zu 3 Stunden

Mindestgebühr: 0,20 Euro

2. Parkzone II

- 20 min = 0,10 Euro
- 40 min = 0,20 Euro
- 60 min = 0,30 Euro
- 90 min = 0,75 Euro
- 120 min = 1,00 Euro
- 150 min = 1,25 Euro
- 180 min = 1,50 Euro
- 210 min = 1,75 Euro
- ab 240 min bis zu 12 h = 3,00 Euro

Maximale Parkzeit: bis zu 12 Stunden

Mindestgebühr: 0,10 EUR

(2) Abweichend vom Absatz 1 gelten für das Parken folgende spezielle Gebühren:

Gebührenpflichtige Parkplätze bei Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung und bei touristischer Nutzung

Der Tagestarif beträgt je nach der örtlichen Anzeige bei der Nutzung der Parkplätze:

Krad PKW KOM

1,50 Euro 3,00 Euro 10,00 Euro

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen vom 29. Januar 2003 außer Kraft.

Cottbus, 28. 06. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage: Plan der Parkzonen

- [Anlage: Parkzonen](#)